

## Antrag

der Landtagsabgeordneten Otilie Matysek, Dipl. Ing. Johann Halbritter und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung von Kanalabgaben.

Der Landtag wolle beschließen:

## Gesetz

vom ..... über die Einhebung von Kanalabgaben (Kanalabgabengesetz - KAbG).

Der Landtag hat beschlossen:

## 1. Abschnitt

## § 1

## Kanalisationsanlage

Unter einer Kanalisationsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen einer Gemeinde zu verstehen, durch welche die in der Gemeinde anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden. Diesem Zweck dienende Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind wie Teile der Kanalisationsanlage zu behandeln.

## 2. Abschnitt

## Kanalisationsbeiträge

## § 2

## Allgemeines

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates Kanalisationsbeiträge (Erschließungsbeitrag, vorläufiger Anschlußbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag, vorläufiger Nachtragsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu erheben. An Kanalisationsbeiträgen darf jedoch jeweils insgesamt nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen für die Kanalisationsanlage entspricht.

(2) Den Gemeinden für die Errichtung der Kanalisationsanlage gewährte Zuschüsse, die nicht zurückzahlen sind, zählen nicht zu den im Abs. 1 genannten Aufwendungen.

(3) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages und des vorläufigen Anschlußbeitrages der Grundstückseigentümer. Hinsichtlich der

übrigen Kanalisationsbeiträge ist Abgabenschuldner derjenige Grundstückseigentümer, der nach dem Kanalanschlußgesetz rechtskräftig zum Anschluß verpflichtet oder dem der Anschluß rechtskräftig bewilligt wurde, und zwar unabhängig davon, ob er die Kanalisationsanlage benützt oder nicht. Sind Grundstückseigentümer und Eigentümer des Baues verschiedene Personen, so ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Baues.

(4) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. Ist in diesen Fällen ein gemeinsamer Verwalter bestellt, so kann die Zustellung an diesen erfolgen.

(5) Für die Kanalisationsbeiträge haftet neben dem bisherigen Eigentümer der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand.

(6) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

(7) Das Recht, die Kanalisationsbeiträge festzusetzen, verjährt binnen fünf Jahren.

(8) § 161 der Landesabgabenordnung, LGBI. Nr. 2/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 24/1983 ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Zahlungserleichterungen bei Zutreffen der dort genannten Voraussetzungen zu gewähren sind. Für die Dauer des Bestehens von Zahlungserleichterungen ist die Verjährung des Rechtes, fällige Kanalisationsbeiträge einzuheben und zwangsweise einzubringen, gehemmt.

## § 3

## Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Er darf jenen Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage (§ 2 Abs. 1 und 2) durch die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen gemäß § 5 Abs. 2 in der Gemeinde ergibt. Für die Ermittlung der Summe aller Berechnungsflächen in der Gemeinde ist der Zeitpunkt der erstmaligen Beschlußfassung einer Verordnung nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes maßgebend.

(2) Der Beitragssatz kann neu festgesetzt werden, wenn sich auf Grund einer Änderung der Kanalisa-

tionsanlage die der letzten Festsetzung des Beitragsatzes zugrundeliegenden Baukosten um mindestens 2 v. H. erhöht haben.

#### § 4

##### Erschließungsbeitrag

(1) Für die Erschließung von Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind und für die im Falle einer Bauführung Anschlusspflicht bestehen würde, ist ein Erschließungsbeitrag zu erheben.

(2) Die Berechnungsfläche hat 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche zu betragen.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Sammelkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung.

(4) Zum Bauland gemäß Abs. 1 bis 3 zählt nicht das Aufschließungsgebiet (§ 14 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969).

#### § 5

##### Anschlußbeitrag

(1) Für jene Grundstücke, für die eine Anschlußverpflichtung oder eine Anschlußbewilligung rechtskräftig ausgesprochen wurde, ist ein Anschlußbeitrag zu erheben.

(2) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe der in Z. 1 und Z. 2 genannten, mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen.

Bewertungs-  
faktor

##### 1. Bebaute Fläche:

Als bebaute Fläche gilt die von Gebäuden und überdachten Bauwerken bedeckte bzw. überdeckte Grundstücksfläche; nicht einzurechnen sind Eingangüberdeckungen, Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Außenstiegen, Außenrampen, Lichtschächte, Dachüberstände, Gesimse und dgl.

Ausmaß der bebauten Flächen.

0,5

##### 2. Nutzfläche:

Für die Berechnung dieser Fläche in Gebäuden ist die Grundrißfläche des Mauerwerks, das die Nutzfläche umgibt, einzubeziehen. Sind in demselben Gebäude in einem Geschoß Nutzflächen mit verschiedenen Bewertungsfaktoren zu berücksichtigen, dann ist die zwischen diesen Nutzflächen liegende Mauerfläche je mit ihrem halben Ausmaß den beiden Flächen zuzuschlagen. Keller- und Dachbodenräume, die ihrer Ausstattung nach nicht für die unter

Bewertungs-  
faktor

mit. a) bis lit. f) genannten Zwecke geeignet sind, sind nicht mitzurechnen.

##### a) Wohnungen:

Ausmaß der der Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen dienenden Gebäudefläche. Dazu zählen insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Sanitärräume, Speis-, Vorräume, Stiegenhäuser, Bäder, Waschküchen.

1

##### b) Heime aller Art, wie Schülerheime, Lehrlingsheime, Erholungsheime, Sportheime, Jugendherbergen, Internate, Altenheime sowie Kasernen, Klöster:

Ausmaß der dem Heimbetrieb dienenden Gebäudefläche.

1

##### c) Schulen aller Art und Kindergärten:

Ausmaß der dem Schul- bzw. Kindergartenbetrieb dienenden Gebäudefläche.

0,5

##### d) Campingplätze:

Ausmaß der für die behördlich zugelassene Personenanzahl insgesamt erforderlichen gesetzlichen Mindestfläche.

0,8

Die sanitären Einrichtungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

##### e) Mobilheimplätze:

Je Aufstellplatz 40 m<sup>2</sup>

1,5

Die sanitären Einrichtungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

##### f) Fleischereien:

Ausmaß der Fläche der Arbeitsräume, Verkaufsräume und Lagerräume

aa) mit eigener Schlachtung oder Verarbeitung

4

bb) ohne eigene Schlachtung oder Verarbeitung

1,5

##### g) Gastgewerbebetriebe:

aa) Ausmaß der Fläche der Schank- und Speiseräume, Küchen, Vorrats- und Sanitärräume

2

bb) Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudefläche

1

##### h) Buschenschenken:

Ausmaß der Fläche der Gasträume

1

##### i) Kraftfahrzeugwaschanlagen:

Je Waschstand (sowohl überdeckt als auch im Freien) 40 m<sup>2</sup>

8

##### j) Weinbaubetriebe:

Ausmaß der der Kellereiwirtschaft dienenden Gebäudefläche

1,5

Bewertungs-  
faktor

## k) Sonderbetriebe:

Dies sind Betriebe oder Einrichtungen, die durch ihre Zweckbestimmung die Kanalisationsanlage in einem wesentlich höheren Maß beanspruchen, als es einem nach lit. a – j und l berechneten Anschlußbeitrag entspricht.

Das Ausmaß der dem Sonderbetrieb dienenden Gebäudefläche ist mit einem Bewertungsfaktor zu vervielfachen, der die durch den Betrieb verursachte Gesamtbelastung erfaßt.

Für die Berechnung dieses Bewertungsfaktors sind die einwohneräquivalenten Belastungsgrundwerte (Hydraulische Belastung 0,004 l/s/EGW, Organische Belastung 60 g BSB<sub>5</sub>/EGW d bzw. 100 g CSB/EGW d) heranzuziehen. Hierüber ist ein Gutachten eines Amtssachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzuholen.

- l) Sonstige nicht gesondert angeführte Räumlichkeiten aller Art (Verkaufsräume, Werkstätten, Arbeits-, Amts-, Lager-, Büro- und Kanzleiräume, Garagen, gelegentlich genützte Veranstaltungsräume), Räumlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige dem Aufenthalt von Personen dienende Räumlichkeiten:

Ausmaß der Gebäudefläche 0,5

(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides bzw. der Anschlußbewilligung.

(4) Auf den Anschlußbeitrag sind der Erschließungsbeitrag und der vorläufige Anschlußbeitrag in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages anzurechnen.

## § 6

## Vorläufiger Anschlußbeitrag

(1) Für jene Grundstücke, für die im Falle der Fertigstellung des wasserrechtlich bewilligten Projektes über die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage Anschlußpflicht bestehen würde, kann ein vorläufiger Anschlußbeitrag erhoben werden.

(2) Für das Ausmaß der Berechnungsfläche gilt § 5 sinngemäß. Der Beitragssatz ist unter sinngemäßer Anwendung des § 3 unter Zugrundelegung der veranschlagten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage mit höchstens 30 v. H. des so errechneten Betrages festzusetzen.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft des Bescheides über die wasserrechtliche Bewilligung der Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage.

(4) Entsteht die Anschlußpflicht nicht innerhalb von 10 Jahren ab dem im Abs. 3 genannten Zeitpunkt, ist der vorläufige Anschlußbeitrag in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zurückzahlen.

(5) Sofern ein vorläufiger Anschlußbeitrag erhoben wurde, hat die Gemeinde nach Vorliegen der Endabrechnung über die Kosten der Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage unverzüglich den endgültigen Anschlußbeitrag (§ 5) zu erheben.

## § 7

## Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche, die für die Bemessung des Anschlußbeitrages (§ 5) maßgeblich war oder im Falle eines verjährten Abgabeananspruches maßgeblich gewesen wäre, ändert, ist ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlußbeitrag zu erheben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 unter Zugrundelegung des Ausmaßes der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung, wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

## § 8

## Nachtragsbeitrag

(1) Ein Nachtragsbeitrag zum Anschlußbeitrag ist zu erheben, wenn der Beitragssatz gemäß § 3 Abs. 2 neu festgesetzt wird.

(2) Die Höhe des Nachtragsbeitrages ist nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Erhöhung des Beitragssatzes zu bemessen.

(3) Auf den Nachtragsbeitrag ist der vorläufige Nachtragsbeitrag in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages anzurechnen.

(4) Der Abgabeananspruch entsteht mit der Rechtswirksamkeit der Erhöhung des Beitragssatzes.

## § 9

## Vorläufiger Nachtragsbeitrag

(1) Für jene Grundstücke, für die im Falle der Fertigstellung des wasserrechtlich bewilligten Projektes über die Änderung der Kanalisationsanlage die Voraussetzungen zur Erhebung eines Nachtragsbeitrages gegeben wären, ist ein vorläufiger Nachtragsbeitrag zu erheben.

(2) Die Höhe des vorläufigen Nachtragsbeitrages ist nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Erhöhung des Beitragssatzes zu bemessen. Hierbei sind für die Festsetzung des Beitragssatzes die veranschlagten Errichtungskosten der Änderung der Kanalisationsanlage heranzuziehen.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides über die wasserrechtliche Bewilligung der Änderung der Kanalisationsanlage.

(4) Sofern ein vorläufiger Nachtragsbeitrag erhoben wurde, hat die Gemeinde nach Vorliegen der Endabrechnung über die Kosten der Änderung der Kanalisationsanlage unverzüglich den endgültigen Nachtragsbeitrag (§ 8) zu erheben.

### 3. Abschnitt

#### Kanalbenutzungsgebühren

##### § 10

##### Allgemeines

(1) Sofern Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates Gebühren für die Benützung der Kanalisationsanlage vorschreiben, gelten hiefür die Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

##### § 11

##### Bemessung der Gebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist in einem Hundertsatz des Anschlußbeitrages (§ 5) unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge (§ 7) festzusetzen.

(2) Der Hundertsatz ist so festzusetzen, daß das im Rechnungsjahr zu erwartende Aufkommen an Kanalbenutzungsgebühren das Jahreserfordernis für

- a) den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalisationsanlage,
- b) die Zinsen für Darlehen, die für die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage aufgenommen worden sind,
- c) die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Kanalisationsanlage entsprechenden Lebensdauer und
- d) die Bildung einer Erneuerungsrücklage von höchstens 3 v. H. der Errichtungskosten (§ 2 Abs. 1 und 2)

nicht übersteigt.

(3) Zu den Errichtungskosten im Sinne des Abs. 2 lit. c zählen nicht

- a) die der Gemeinde für die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage gewährten Zuschüsse, die nicht zurückzuzahlen sind, und
- b) der durch Kanalisationsbeiträge (§ 2 Abs. 1) gedeckte Teil der Errichtungskosten.

(4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr ist mit ihrem Jahresbetrag festzusetzen.

(6) Die Festsetzung gemäß Abs. 5 gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenscheid zu erlassen ist. Entsteht der Abgabensanspruch während des Jahres, ist die Kanalbenutzungsgebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr festzusetzen. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr. Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

##### § 12

##### Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der im § 5 Abs. 1 genannten Grundstücke. § 2 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(2) Sind die im § 5 Abs. 1 genannten Grundstücke vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### 4. Abschnitt

##### § 13

##### Ortsverwaltungstelle

Die Gemeinden werden ermächtigt, für Ortsverwaltungsteile (Stadtbezirke) sowie für Feriensiedlungen und Ferienzentren (§ 14 a Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1973) gesonderte Abgabenverordnungen zu erlassen. Hierbei ist von den Errichtungskosten der Kanalisationsanlage und der Summe der Berechnungsflächen des jeweiligen Ortsverwaltungsteiles (Stadtbezirkes), Ferienzentrums oder der Feriensiedlung auszugehen. Die Kosten gemeinsamer Anlagen sind zwischen diesen Bereichen im Verhältnis der hydraulischen und organischen Belastung aufzuteilen. Hierüber ist ein Gutachten eines Amtssachverständigen des Amtes der Bgld. Landesregierung einzuholen.

## § 14

## Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## § 15

## Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Abgabeverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des Erschließungsbetrages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des Anschlußbeitrages oder der bisherigen Kanalanschlußgebühr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist und noch keine Kanalanschlußgebühr erhoben wurde, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des Ergänzungsbeitrages, des Nachtragsbeitrages oder des vorläufigen Nachtragsbeitrages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist und keine jeweils vergleichbare Kanalanschlußgebühr erhoben wurde, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des vorläufigen Anschlußbeitrages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; auf den vorläufigen Anschlußbeitrag sind eine bereits geleistete vorläufige Kanalanschluß- oder Sondergebühr anzurechnen.

(5) Den Abgabenschuldern gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz sind jene Grundstückseigentümer gleichzuhalten, deren Grundstücke vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlassung eines Bescheides über die Anschlußverpflichtung oder Anschlußbewilligung an die Kanalisationsanlage angeschlossen wurden.

(6) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entrichtung der (vorläufigen) Kanalanschlußgebühr bzw. Sondergebühr in Raten gewährt wurde, verjährt das Recht, diese Abgaben einzuheben oder zwangsweise einzubringen binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Rate zu entrichten ist.

## § 16

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

## § 17

## Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. September 1956, LGBl. Nr. 1/1957, über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlage, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 9/1967, außer Kraft.

## Erläuterungen

## Allgemeines

Mit dem Gesetz vom 27. September 1956, LGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1967 über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlage wurde für den Bereich des Burgenlandes erstmalig eine gesetzliche Regelung geschaffen, die den Gemeinden die Einhebung einer Kanalanschlußgebühr ermöglichte. Probleme bei der Anwendung dieses Gesetzes haben dazu geführt, daß die im Landtag vertretenen politischen Parteien Verhandlungen über eine Neuregelung der Kanalabgaben aufgenommen haben. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde der vorliegende Entwurf erarbeitet.

Der Entwurf regelt die aus Anlaß der Errichtung und des Betriebes einer Kanalisationsanlage von der Gemeinde zu erhebenden Abgaben. Die zur Deckung der Errichtungskosten zu erhebenden Abgaben fallen in die Gruppe der in § 14 Abs. 1 Z. 14 FAG 1979 bezeichneten Interessentenbeiträge und werden im Ent-

wurf dementsprechend als Kanalisationsbeiträge bezeichnet und im 2. Abschnitt umschrieben. Die zur Deckung der Betriebskosten zu erhebenden Abgaben fallen in die Gruppe der in § 14 Abs. 1 Z. 15 FAG 1979 bezeichneten Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und werden im Entwurf dementsprechend als Kanalbenützungsgebühren bezeichnet und im 3. Abschnitt umschrieben.

Beiden Abgabenarten, also sowohl den Kanalisationsbeiträgen als auch den Kanalbenützungsgebühren, ist gemeinsam, daß es sich um ausschließliche und dem freien Beschlußrecht der Gemeinde unterliegende Gemeindeabgaben handelt. Das freie Beschlußrecht leitet sich allerdings im Falle der Kanalisationsbeiträge aus § 8 Abs. 5 F-VG 1948 und im Falle der Kanalbenützungsgebühren aus § 7 Abs. 5 F-VG 1948 ab. Dies bedeutet, daß der Landesgesetzgeber nur die Kanalisationsbeiträge für die Gemeinden verbindlich zu regeln berechtigt ist. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich der Kanal-

benützungsgebühren hingegen sind nur so lange verbindlich, als nicht die Gemeinde von ihrem freien Gestaltungsrecht Gebrauch macht.

Verglichen mit den bisherigen diesbezüglichen Regelungen weist der Entwurf folgende grundlegenden Änderungen bzw. Neuerungen auf:

1. Klare systematische Trennung in Kanalisationsbeiträge und Kanalsbenützungsgebühren sowie Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der zuletzt genannten Abgabensart.
2. Innerhalb der Kanalisationsbeiträge klare begriffliche Abgrenzung zwischen den einzelnen Beitragsarten.
3. Neueinführung des Erschließungsbeitrages.
4. Verursachergerechte Ermittlung der einzelnen Kanalisationsbeiträge durch Berücksichtigung der Nutzungsart der Gebäudeflächen.
5. Möglichkeit der Umwälzung des größten Teiles der Errichtungskosten über die Kanalisationsbeiträge.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes kann allgemein gesagt werden, daß sich durch die komplizierte Art der Ermittlung der Berechnungsfläche (§ 5) der Verwaltungsaufwand für die Gemeinden erhöhen wird. Dem steht jedoch die Möglichkeit gegenüber, den Anschlußbeitrag in einem höheren Ausmaß als bisher festzusetzen.

Auch für das Land wird sich ein erhöhter Personalaufwand bei den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörden und beim Amt der Landesregierung ergeben. Dies deshalb, weil jede gesetzliche Neuregelung erfahrungsgemäß zu Umstellungsschwierigkeiten führt und darüberhinaus auch die Anzahl der Rechtsmittel und die Anrufung der Aufsichtsbehörden im Zuge neuer Gesetze sprunghaft ansteigt.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Hier wird klargestellt, daß die Gemeinde nicht nur die Kosten der eigenen Kanalisationsanlage, sondern auch ihre anteiligen Kosten an den gemeinsamen Anlagen z. B. eines Wasser- oder Gemeindeverbandes der Berechnung der Kanalabgaben zu Grunde zu legen hat.

##### Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung werden die Gemeinden zur Erhebung der verschiedenen Kanalisationsbeiträge ermächtigt. Dabei hat die Gemeinde gemäß Abs. 1 zweiter Satz das Äquivalenzprinzip zu wahren. Das bedeutet, daß die gesamten Erträge der Kanalisationsbeiträge nicht höher sein dürfen, als die gesamten Kosten, die der Gemeinde durch die Schaffung der Kanalisationsanlage erwachsen, wobei Kosten, die durch Subventionen, die die Gemeinde er-

hält, gedeckt sind, gemäß Abs. 2 nicht in die Kosten der Anlage eingerechnet werden dürfen.

Die Kanalisationsbeiträge sind im Einzelfall mit Abgabebescheid vorzuschreiben. Auf das Verfahren findet die Landesabgabenordnung (LAO), LGBl. Nr. 2/1963, in der Fassung LGBl. Nr. 1/1969 und 24/1983 Anwendung.

Abs. 3 definiert die Person des Abgabenschuldners und Abs. 4 regelt die Haftung bei Miteigentum. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies soll jedoch nicht für Wohnungseigentümer gelten, weil dies in größeren Wohnblocks zu untragbaren Ergebnissen führen könnte.

Im Abs. 5 wird klargestellt, daß für die Kanalisationsbeiträge im Falle eines Eigentumswechsels neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer haftet. Die Haftung ist mit Haftungsbescheid (§ 172 LAO) geltend zu machen.

Die in § 156 LAO hinsichtlich der Festsetzungsverjährung normierte Frist von drei Jahren scheint im Hinblick auf die bisher geübte Praxis der Vorschreibung von Kanalsanschlußgebühren zu kurz. In Anlehnung an das Grundsteuerrecht wird daher im Abs. 7 eine längere Verjährungsfrist und zwar im Ausmaß von fünf Jahren für die Festsetzung der Kanalisationsbeiträge vorgesehen.

Nach § 161 LAO kann die Behörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung der Abgabenbehörde. Im Interesse des Abgabepflichtigen normiert nun Abs. 8 erster Satz, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen besteht.

Desweiteren sieht Abs. 8 zweiter Satz vor, daß die Vollstreckungsverjährung gem. § 185 Abs. 1 LAO für die Dauer des Bestehens von Zahlungserleichterungen (z. B. längerfristige Ratenzahlungen) gehemmt ist. Das bedeutet, daß für die Dauer der Zahlungserleichterung Ruhen der Verjährungsfrist eintritt und diese erst nach Beendigung der Zahlungserleichterung für ihre restliche Dauer weiterläuft.

##### Zu § 3:

Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 ist das zulässige Höchstausmaß der durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzenden Abgabe im Gesetz zu bestimmen. Dies erfolgt durch Abs. 1.

Die Gemeinden haben bei der Ermittlung des Höchstausmaßes des Beitragssatzes so vorzugehen, daß sie alle Flächen in der Gemeinde im Sinne des § 5 Abs. 2 festzustellen (auszumessen) und mit dem jeweiligen Bewertungsfaktor zu multiplizieren haben. Diese sich so ergebende Gesamtsumme in der Gemeinde ist die in Abs. 1 genannte Summe aller Berechnungsflächen. Diese Summe ist ein Berechnungsmaßstab, wobei im Hinblick auf den zu erwartenden Zuwachs von Anschlußwerbern ein 10 %-iger Zu-

schlag erfolgt. Damit wird dem Äquivalenzprinzip auch dann Rechnung getragen, wenn seitens der Gemeinde das Höchstausmaß des Beitragssatzes voll ausgeschöpft wird.

Die um 10 % erhöhte Summe der Berechnungsflächen ist ein feststehender Berechnungsmaßstab und erfährt in der Folge keine Änderung. Dieser Berechnungsmaßstab wird ein für allemal mit der Erlassung der 1. Abgabenverordnung nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes festgesetzt.

Das zulässige Höchstausmaß des Beitragssatzes in der jeweiligen Gemeinde wird schließlich so errechnet, daß die Gesamtkosten der Kanalisationsanlage (abzüglich der der Gemeinde gewährten Subventionen) durch die wie oben beschriebene Summe der Berechnungsflächen geteilt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 berechtigen Änderungen der Kanalisationsanlage, die eine Baukostenerhöhung von mindestens 2 v. H. nach sich ziehen, zur Festsetzung eines neuen (höheren) Beitragssatzes. Diese Erhöhung des Beitragssatzes führt in der Folge zur Erhebung eines Nachtragsbeitrages im Sinne des § 8.

#### Zu § 4:

Diese Bestimmung wird es ermöglichen, auch die Eigentümer der im Bauand liegenden unbebauten Grundstücke zu einem angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kanalisationsanlage zu verpflichten. Ausgenommen sind gemäß Abs. 4 jedoch Grundstücke, die im Anschlußgebiet liegen, weil diese mangels Erschließung noch nicht bebaut werden können.

Gerechtfertigt ist der Erschließungsbeitrag deshalb, weil Grundstücke durch die Errichtung der Kanalisation eine Wertsteigerung erfahren. Der Erschließungsbeitrag wird jedoch, falls in weiterer Folge auf Grund der Bautätigkeit ein Anschlußbeitrag erhoben wird, auf diesen angerechnet (§ 5 Abs. 4). Abgabenschuldner des Erschließungsbeitrages ist gemäß § 2 Abs. 3 der Grundeigentümer.

#### Zu § 5:

Der Anschlußbeitrag ist grundsätzlich eine einmalige Abgabe. Eine weitere Beitragsleistung kann allerdings dann gefordert werden, wenn die Voraussetzungen für einen Ergänzungsbeitrag (§ 7), einen Nachtragsbeitrag (§ 8) oder vorläufigen Nachtragsbeitrag (§ 9) vorliegen. Bei der Bemessung des Anschlußbeitrages wird aus technischen, aber auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht auf den exakten Abwasseranfall und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage abgestellt, sondern ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen. Solche Pauschalierungen sind von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anerkannt. Gegenüber dem bisherigen System, das alle Gebäudeflächen gleich behandelt hat, wird jedoch nunmehr auf die verschiedenen Nutzungsarten und Verwendungszwecke abgestellt. Je nach Abwasserinten-

sität erhalten die verschiedenen Gebäudeflächen verschieden hohe Bewertungsfaktoren zugeordnet (Abs. 2).

Durch die Teileinheit des Abs. 2 Z. 1 soll hiebei das Niederschlagswasser, durch die Teileinheiten des Abs. 2 Z. 2 hingegen das Schmutzwasser erfaßt werden.

Bei der Ermittlung der Berechnungsfläche für ein Grundstück wird wie folgt vorzugehen sein:

Vorerst ist das Ausmaß der bebauten Fläche gemäß Abs. 2 Z. 1 festzustellen und mit dem Bewertungsfaktor 0,5 zu multiplizieren. Dann sind die einzelnen Geschoßflächen je nach Nutzungsart (Abs. 2 Z. 2 lit. a bis l) festzustellen und mit dem jeweiligen Bewertungsfaktor zu vervielfachen. Die Summe der so gemäß Abs. 2 Z. 1 und gemäß Abs. 2 Z. 2 ermittelten Berechnungsflächen ergibt die Gesamtberechnungsfläche für das Grundstück. Entsprechend dem § 2 Abs. 6 ist sodann diese Gesamtberechnungsfläche mit dem Beitragssatz zu vervielfachen und ergibt dann die Höhe des Anschlußbeitrages.

Wie der Wortlaut des Abs. 2 Z. 1 zeigt, soll bei Feststellung der bebauten Fläche aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen grundsätzlich von den Umfassungsmauern ausgegangen werden. Da Dachüberstände, Balkone usw. nicht zu berücksichtigen sind, wird es daher in der Regel genügen, wenn bei Gebäuden die Außenmauern ausgemessen werden. Neben den Gebäuden werden darüberhinaus auch überdachte Bauwerke (z. B. offene Lagerhallen, Tankstellen, usw.) in die bebaute Fläche einzubeziehen sein.

Bei der Ermittlung der Flächen gemäß Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 ist das umgebende Mauerwerk mit in die Flächen einzubeziehen. Dadurch muß bei Gebäuden bzw. Geschossen, die nur eine Nutzungsart aufweisen, lediglich das Außenmaß festgestellt werden.

Bei der Ermittlung der Gebäudefläche sind Keller und Dachbodenräume grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nur dann, wenn sie ihrer Ausstattung nach für die unter Abs. 2 Z. 2 aufgezählten Nutzungsarten verwendet werden, sind sie mitzurechnen.

Für besonders abwasserintensive Betriebe (z. B. Molkereien, Konservenfabriken u. dgl.) sieht Abs. 2 Z. 2 lit. k eine Festsetzung des Bewertungsfaktors im Einzelfalle durch Sachverständige vor.

#### Zu § 6:

Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden wie bisher, bereits während der Errichtungszeit der Kanalisationsanlage einen vorläufigen Anschlußbeitrag einzuheben. Dadurch wird die Finanzierung der Anlage verbilligt, weil durch die einfließenden Beiträge die Aufnahme eines sonst allenfalls notwendigen teuren Bankkredites für eine Zwischenfinanzierung vermieden wird.

#### Zu § 7:

Bei einer nachträglichen Änderung der Berechnungsfläche (z. B. durch Um- und Zubauten, Ände-

zung der Nutzungsart usw.) ist ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlußbeitrag einzuheben. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem Produkt der zusätzlich entstandenen Berechnungsfläche mit jenem Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Vorschreibung der Abgabe für die Bemessung eines Anschlußbeitrages in Wirksamkeit steht.

#### Zu § 8:

Wie nach der bisherigen Gesetzeslage werden die Gemeinden bei einer Änderung der Kanalisationsanlage ermächtigt, den Anschlußbeitrag auf Grund der erhöhten Kosten neu festzusetzen und vorzuschreiben. Ist z. B. der Neubau einer Kläranlage erforderlich, so haben die Anschlußpflichtigen zu den Errichtungskosten in Form eines Nachtragsbeitrages beizutragen, auch wenn sie bereits seinerzeit einen Anschlußbeitrag entrichtet haben. Seine Rechtfertigung findet der Nachtragsbeitrag darin, daß den Anschlußpflichtigen die Kanalisationsanlage laufend zur Verfügung steht und alle Änderungen deshalb auch von ihnen mitzufinanzieren sind.

Voraussetzung für die Erhebung des Nachtragsbeitrages ist eine Erhöhung des Beitragssatzes im Sinne des § 3 Abs. 2.

Die Erhebung dieses Nachtragsbeitrages erfolgt in der Weise, daß die Gemeinde diesen Nachtragsbeitrag mit Verordnung unter gleichzeitiger Festsetzung des Beitragssatzes (= Differenzbetrag zwischen dem bisher geltenden Beitragssatz und dem neuen Beitragssatz) ausschreibt. Die für das Objekt geltende Berechnungsfläche wird mit diesem Nachtragsbeitragssatz multipliziert, woraus sich schließlich der konkrete Nachtragsbeitrag ergibt.

#### Zu § 9:

Wie bereits für den Anschlußbeitrag soll auch für den Nachtragsbeitrag eine vorläufige Vorschreibung möglich sein. Dies ermöglicht es den Gemeinden bereits nach der Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung der Änderung der Gemeindeganalisationsanlage einen (vorläufigen) Nachtragsbeitrag zu erheben. Auch hier ist es notwendig, daß die Gemeinde mit Verordnung einen vorläufigen Nachtragsbeitrag ausschreibt unter gleichzeitiger Festsetzung des für den vorläufigen Nachtragsbeitrag geltenden Beitragssatzes. Der Beitragssatz für den vorläufigen Nachtragsbeitrag wird aus der eingefrorenen Berechnungsfläche und den geschätzten Baukosten der Änderung der Kanalisationsanlage ermittelt.

#### Zu § 10:

Die Gemeinden sind zwar bereits durch Bundesgesetz, und zwar durch § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 1979 ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, somit auch Kanalbenützungsgebühren, auszuscheiden und einzuheben. Trotzdem soll eine subsidiäre landesgesetzliche Regelung für diesen Bereich geschaffen werden, um in der Praxis eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen.

Außerdem werden den Gemeinden nähere Richtlinien für die Bemessung der Gebühr angeboten.

#### Zu § 11:

Die Kanalbenützungsgebühr dient der Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlagen. Darüberhinaus soll sie aber auch zur Deckung jener Errichtungs- und Finanzierungskosten herangezogen werden, die nicht durch Subvention oder Kanalisationsbeiträge abgedeckt werden (Abs. 3).

Im Abs. 2 ist das sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergebende und von den Gemeinden bei der Gebührenausschreibung zwingend einzuhaltende Äquivalenzprinzip festgehalten. Darüberhinaus wird durch lit. d die Möglichkeit eröffnet, im Wege der Benützungsgebühr eine Rücklage zu bilden, damit die Anlage nach Ablauf ihrer Lebensdauer erneuert werden kann.

#### Zu § 12:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend sollen zum Kreis der gebührenpflichtigen Personen neben den Eigentümern auch die tatsächlichen Benützer (z. B. Mieter, Pächter, usw.) gehören.

Festzuhalten ist jedoch, daß die Kanalbenützungsgebühr zum Unterschied vom Anschlußbeitrag nur dann vorgeschrieben werden darf, wenn die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist, d. h., wenn der Anschluß an die Kanalisationsanlage bereits erfolgt ist. Dieser Umstand ergibt sich aus dem für Gebühren geltenden Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Dem entspricht auch die Regelung des § 11 Abs. 4.

#### Zu § 13:

Die Gemeindestrukturverbesserung des Jahres 1970 hat es mit sich gebracht, daß viele Gemeinden kein zusammenhängendes Siedlungsgebiet bilden, sondern aus mehreren Ortschaften bestehen. Das hat zur Folge, daß die Kosten der Kanalisationsanlagen in diesen Teilen des Gemeindegebietes durchaus verschieden sind. Gleiches gilt für Gemeinden, in denen eigene Feriensiedlungen und Ferienzentren bestehen. Um nun in diesen Fällen die Kanalisationsbeiträge den tatsächlichen Kostenverhältnissen anpassen zu können, sieht § 13 vor, daß für Ortsverwaltungsteile im Sinne des § 1 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, i. d. F. LGBl. Nr. 47/1970 sowie für Feriensiedlungen und Ferienzentren im Sinne des § 14 a Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i. d. F. LGBl. Nr. 5/1973 gesonderte Abgabenverordnungen erlassen werden können. Gleiches gilt für Stadtbezirke im Sinne der §§ 2 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, und des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965.

Da in diesen Fällen nicht immer völlig getrennte Kanalisationsanlagen bestehen, sondern oft z. B. eine gemeinsame Kläranlage vorhanden ist, mußten in den Sätzen 3 und 4 auch entsprechende Bestimmungen über die Kostenaufteilung hinsichtlich solcher gemeinsamer Anlagen getroffen werden.

Zu bemerken ist, daß die Gemeinden durch § 13 nicht verpflichtet werden, für Ortsverwaltungsteile (Stadtbezirke) gesonderte Abgabenverordnungen zu erlassen. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht. Voraussetzung dafür, daß von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann, ist das Vorliegen von Ortsverwaltungsteilen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder von Feriensiedlungen und Ferienzentren. Auch wird der Gemeinderat nur Gebrauch von dieser Ermächtigung machen können, wenn die Kostenstruktur der Kanalisationsanlagen in diesem Bereich merkbar verschieden ist.

#### Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG, wonach jene Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden, ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen, entsprochen.

#### Zu § 15:

Zu Abs. 1: Da das bisherige Kanalanschlußgebührengesetz die Entstehung des Abgabenspruches zum Teil an andere Umstände knüpft als die vorliegende Regelung, ist eine Weiterführung anhängiger individueller Verwaltungsverfahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur nach den bisher geltenden Vorschriften möglich.

Zu Abs. 2: In den Gemeinden, in denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kanalisationsanlagen errichtet wurden, wäre aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 3 hinsichtlich des Erschließungsbeitrages vielfach bereits Verjährung eingetreten. Abs. 2 ermöglicht nun, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für alle im Bauland gelegenen un bebauten Grundstücke – bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen des § 4 – den Erschließungsbeitrag vorzuschreiben.

Zu Abs. 3: Durch diese Bestimmung wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, nunmehr nach den neuen Bestimmungen den Anschlußbeitrag zu erheben, wenn sie bisher noch keine Kanalanschlußgebühr erhoben haben. Die aufgrund der bisherigen bzw. der neuen Vorschriften an sich eingetretene Verjährung wird durch diese Regelung durchbrochen.

Zu Abs. 4: Da die vorliegende Neuregelung den Abgabenspruch an andere Umstände als die bisherige Regelung knüpft, war Abs. 4 zwecks Vermeidung der Verjährung erforderlich. Dabei wurde davon ausgegangen, daß eine Vorschreibung der Beiträge nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nur dann möglich sein soll, wenn eine gleichartige Beitragsart bisher nicht erhoben wurde. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch für den vorläufigen Anschlußbeitrag im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinden vorgesehen. Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, den vorläufigen Anschlußbeitrag auch dann neu zu erheben, wenn schon nach den bisherigen Vorschriften Vorauszahlungen eingehoben wurden.

Zu Abs. 5: Gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz sind Abgabenschuldner diejenigen Grundstückseigentümer, die rechtskräftig zum Kanalanschluß verpflichtet wurden oder denen eine Anschlußbewilligung rechtskräftig erteilt wurde. Die Gemeinden haben aber bisher vielfach keine solchen Bescheide erlassen. Die Regelung des Abs. 5 spricht nun aus, daß die Grundstückseigentümer auch ohne Vorliegen dieser Bescheide als Abgabenschuldner anzusehen sind, sofern sie nur vor Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich den Anschluß an die Kanalisationsanlage durchgeführt haben.

Zu Abs. 6: Im § 2 Abs. 8 zweiter Satz ist vorgesehen, daß die Vollstreckungsverjährung für die Dauer des Bestehens von Zahlungserleichterungen gehemmt ist. Um auch bei Ratenzahlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, eine Verjährung zu vermeiden, wurde der Beginn der Vollstreckungsverjährung für diese Fälle geändert.

Es wird ersucht, den gegenständlichen Antrag dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Eisenstadt, am 18. Juni 1984

Otilie Matysek eh.  
Pinter eh.  
Posch eh.  
Puhm eh.  
Tauber eh.  
Kogler eh.  
Polzer eh.  
Ing. Lang eh.  
Mag. Fuiith eh.  
Pomper eh.  
Grandits eh.  
Wurglics eh.  
Agnes Prandler eh.  
Resch eh.  
Mikulits eh.  
Piller eh.  
Müllner eh.  
Sipötz eh.  
Moser eh.

Dipl. Ing. Halbritter eh.  
Dr. Widder eh.  
Jellasitz eh.  
Heincz eh.  
Gilschwert eh.  
Behm eh.  
Ehrenhöfler eh.  
DDr. Schranz eh.  
Rittsteuer eh.  
Lanidl eh.  
Korbatits eh.  
Kurz eh.